

08.04.02

Vk - Fz - In

Gesetzesantrag**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Auf Grund des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr infolge der Übernahme der Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnen des Bundes einen Anteil aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes, der sich ab 1998 entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz verändert.

Mit dem Regionalisierungsgesetz verbunden sind zwei gesetzliche Aufträge:

1. Gemäß § 6 Regionalisierungsgesetz war bis 31. Dezember 1997 zu prüfen, ob ein Betrag von 7,9 Mrd. DM ausreicht, um von 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im SPNV in gleichem Umfang bestellen zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/1994 von der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn erbracht worden sind (so genannte 1. Revision).
2. Gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz ist im Jahr 2001 mit Wirkung ab 2002 die Steigerungsrate neu festzusetzen und zu bestimmen, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet (sogenannte 2. Revision).

B. Lösung

1. Beide Aufträge zur Revision werden miteinander verbunden.
2. Für die Jahre 1998 bis 2000 einschließlich bleibt es bei den vom Bund insgesamt gezahlten Regionalisierungsmitteln. Für das Jahr 2001 wird der Betrag abschließend auf 13.429 Mio. DM festgelegt.

3. Die Länder erhalten ab dem Jahr 2002 Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 6,745 Mrd. EUR aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes. Ab dem Jahr 2003 steigt dieser Betrag jährlich um 1,5 v.H.
4. Im Jahr 2007 ist eine erneute Revision mit Wirkung ab 2008 vorgesehen.

Insgesamt stehen den Ländern danach folgende Beträge zu (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. EUR)

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>
8.800	12.100	12.000	12.593	12.935	13.429	6.745	6.846	6.949	7.053
<u>2006</u>	<u>2007</u>								
7.159	7.266								

C. Alternativen

Veränderte Zahlungen des Bundes bis 2001 in Umsetzung des WIBERA-Gutachtens und dem Verzicht auf eine Dynamisierung. Das Finanztableau würde dann betragen (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. EUR)

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>
8.800	12.100	12.067	12.484	12.636	12.318	6.298	6.298	6.298	6.298
<u>2006</u>	<u>2007</u>								
6.298	6.298								

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) der Länder ergeben sich gegenüber der Alternative C wie folgt (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. EUR):

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>
0	0	+67	-109	-299	-1.111	-447	-548	-651	-755
<u>2006</u>	<u>2007</u>								
-861	-968								

Belastungen (+) bzw. Entlastungen (-) des Bundes ergeben sich demnach gegenüber der Alternative C wie folgt (bis 2001 Mio. DM, ab 2002 Mio. EUR):

<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>
0	0	-67	+109	+299	+1.111	+447	+548	+651	+755
<u>2006</u>	<u>2007</u>								
+861	+968								

2. Vollzugsaufwand:
Bund und Länder
Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.04.02

Vk - Fz - In

Gesetzesantrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 8. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Regionalisierungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002 zu setzen und den Ausschüssen so zuzuweisen, dass eine Beratung im Bundesrat am 26. April 2002 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird nach dem Wort "Regionalisierungsgesetz" die Angabe "-RegG" eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Finanzierung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes im Jahr 2002 ein Betrag von 6,745 Mrd. EUR zu. Für die Jahre 1998 bis 2000 bleibt es bei den vom Bund insgesamt gezahlten Regionalisierungsmitteln; die Regionalisierungsmittel für 2001 betragen 13,429 Mrd. DM.

(2) Der Betrag für das Jahr 2002 von 6,745 Milliarden EUR steigt ab 2003 jährlich um 1,5 v.H."

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Prüfung

Im Jahr 2007 wird auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2008 zustehenden Betrages festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern den Betrag nach § 5 leistet."

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

”§ 8

Verteilung

- (1) Von dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Betrag für das Jahr 2002 erhalten die einzelnen Länder folgende Beträge:

	Mio. EUR
Baden-Württemberg	439,7
Bayern	674,9
Berlin	276,1
Brandenburg	271,1
Bremen	18,4
Hamburg	85,9
Hessen	340,0
Mecklenburg-Vorpommern	148,0
Niedersachsen	373,2
Nordrhein-Westfalen	651,9
Rheinland-Pfalz	245,4
Saarland	59,3
Sachsen	327,2
Sachsen-Anhalt	234,1
Schleswig-Holstein	138,0
Thüringen	179,0

- (2) Soweit der in § 5 Abs. 1 festgelegte Betrag für das Jahr 2002 nicht durch die Verteilungsregelung des Absatzes 1 erfasst ist, wird dieser nach folgenden Vomhundertsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	11,59
Bayern	14,69
Berlin	4,03
Brandenburg	5,00
Bremen	0,81
Hamburg	1,95
Hessen	7,01
Mecklenburg-Vorpommern	3,33
Niedersachsen	9,04
Nordrhein-Westfalen	17,99
Rheinland-Pfalz	4,74
Saarland	1,30
Sachsen	6,83
Sachsen-Anhalt	4,60
Schleswig-Holstein	3,14
Thüringen	3,95

- (3) Die Beträge in Absatz 1 und die nach Absatz 2 bestimmten Beträge steigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.
- (4) Die nach § 5 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Jahresbeträge werden mit je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen”.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Regionalisierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Novellierung zieht die Folgerung aus den Gesetzaufträgen im Regionalisierungsgesetz.

1. Gemäß § 6 RegG war bis 31. Dezember 1997 zu prüfen, ob ein Betrag von 7,9 Mrd. DM ausreicht, um von 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im SPNV in gleichem Umfang bestellen zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/1994 von der Deutschen Bundesbahn/ Deutschen Reichsbahn erbracht worden sind. In der Umsetzung des Ergebnisses dieser Prüfung liegt die so genannte 1. Revision.
2. Gemäß § 5 Abs. 2 RegG sind im Jahr 2001 mit Wirkung ab 2002 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz die Höhe der Steigerungsrate der Regionalisierungsmittel neu festzusetzen und zu bestimmen aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern die Regionalisierungsmittel leistet (so genannte 2. Revision).

Inhalt des Gesetzes

Der Auftrag zur Revision des RegG wird erfüllt mit folgenden Elementen:

- Beide Revisionen werden in einer Novellierung des RegG zusammen umgesetzt.
- Für die Jahre 1998 bis 2001 verzichtet der Bund auf eine Reduzierung der von ihm insgesamt gezahlten Regionalisierungsmittel. Der Betrag für das Jahr 2001 wird abschließend festgelegt.
- Als Betrag für 2002 werden 6,745 Milliarden EUR festgelegt. Dieser Betrag steigt ab 2003 jährlich um 1,5 v.H.. Die Verteilung der Mittel wurde entsprechend der Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz vom 10. / 11. Oktober 2001 vorgenommen, wie sie im Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen (Bundesrats-Drucksache 124/02) und Antrag Schleswig-Holstein vom 22.03.2002 (Bundesrats-Drucksache 124/4/02) vorgesehen wurde. Zusätzlich wurde zu Lasten des Bundes der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bundesrats-Drucksache 124/2/02) berücksichtigt.
- Entsprechend dem Antrag des Landes Brandenburg (Bundesrats-Drucksache 124/3/02-neu) enthält der sich aus § 8 Abs. 1 ergebende Gesamtbetrag auch Mittel für realisierte Lückenschlussmaßnahmen in den Ländern Berlin und Brandenburg.
- Erneute Revision im Jahr 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008.

- Der von den Ländern geforderte Mittelbedarf in Höhe von rd. 102 Mio. EUR für die künftige Finanzierung von Nahverkehrsleistungen, die bisher noch mit Angeboten des Fernverkehrs erbracht wurden, ist hiermit gleichfalls abgegolten. Die Länder können damit den Erhalt, die Weiterentwicklung oder den Ersatz interregionaler Verkehre sicherstellen. Dies gilt ebenso für den Finanzbedarf für Leistungen im Schienenpersonennahverkehr in großen Räumen mit sehr geringer Besiedlungsdichte.
- Die Bundesregierung leistet die Regionalisierungsmittel weiterhin aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.

Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 106a GG zu.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Bundes gegenüber der Finanzplanung entstehen nicht.

Vollzugsaufwand

Bei Bund und Ländern: Keiner.

Sonstige Kosten

Keine. Belastungen für Wirtschaftsunternehmen oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 Nr. 1

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) erhält die Abkürzung "RegG".

Artikel 1 Nr. 2

- § 5 Abs. 1
Der den Ländern für die Jahre 1998 bis 2000 jährlich zustehende Betrag wird in der Höhe festgesetzt, wie die Bundesmittel gezahlt worden sind; der Betrag für das Jahr 2001 wird abschließend auf 13.429.000.000 DM festgelegt. Der Bund verzichtet damit auf eine Umsetzung des WIBERA-Gutachtens zur so genannten 1. Revision; auf diese Weise wird auch erreicht, dass die Ländergesamtheit keine Rückzahlungsverpflichtung trifft und sich Meinungsverschiedenheiten über die Auswirkungen einer unterjährigen Umsatzsteuersatzänderung nach altem Recht erledigen.
- § 5 Abs. 2
Bund und Länder müssen zukünftig Planungssicherheit über die Transferbeträge in den einzelnen Jahren erhalten, um unerwartete

Entwicklungen, wie sie beispielsweise im Jahr 2001 als Folge des negativen Wachstums der Umsatzsteuer eingetreten sind, aus zuschließen. Die Neuregelung darf auch keine der beteiligten staatlichen Ebenen in ihren Finanzplanungen überfordern. Die Regelung nimmt als Basis den Betrag von 6,745 Milliarden EUR. Dieser Betrag wird jährlich mit einer konstanten Rate von 1,5 v.H. dynamisiert.

Damit ergeben sich folgende Beträge für die Länder, wobei sich Rundungsdifferenzen aus der Glättung auf volle EUR ergeben:

im Jahr 2002:	6.745.000.000 EUR
im Jahr 2003:	6.846.175.002 EUR
im Jahr 2004:	6.948.867.625 EUR
im Jahr 2005:	7.053.100.638 EUR
im Jahr 2006:	7.158.897.148 EUR
im Jahr 2007:	7.266.280.606 EUR

- Zum entfallenden bisherigen § 5 Abs. 3 vgl. § 8 Abs. 4 (neu).

Artikel 1 Nr. 3

- § 6

Die in § 5 Abs. 1 und 2 getroffene Regelung soll im Jahr 2007 einer erneuten Revision mit Wirkung zum 1. Januar 2008 unterliegen; bis zum Inkrafttreten der Neufestsetzung des Betrages wird das Gesetz auf der Basis der geltenden Regelung vollzogen.

Bei der Prüfung werden auch Verkehrsleistungen berücksichtigt, die auf den Strecken in den Ländern Berlin und Brandenburg erbracht werden, welche wegen der besonderen geographischen Lage Berlins sowie durch die Teilung von 1961 für den Schienenpersonennahverkehr unterbrochen waren und noch ausgebaut werden.

Artikel 1 Nr. 4

- § 8 Abs. 1 und 2

Zur Aufteilung dieser Beträge auf die einzelnen Länder (so genannte horizontale Verteilung, vgl. die Ausführungen unter "Inhalt des Gesetzes") übernimmt der Bund die horizontale Verteilung der genannten Gesamtbeträge auf die einzelnen Länder entsprechend der Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz vom 10./11. Oktober 2001, wie sie im Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen (Bundesrats-Drucksache 124/02), Antrag Schleswig-Holstein vom 22.03.2002 (Bundesrats-Drucksache 124/4/02) vorgesehen wurde. Zusätzlich wurde der Basisbetrag um 14 Mio. Euro erhöht, um den Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bundesrats-Drucksache 124/2/02) zu Lasten des Bundes berücksichtigen zu können.

Nach den Regelungen des Regionalisierungsgesetzes wurden bzw. werden folgende Beträge von 1996 bis 2001 in Deutscher Mark an die einzelnen Länder gezahlt:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Baden- Württemberg	894.686.271	1.278.875.469	1.267.285.469	1.336.056.031	1.375.597.641	1.432.906.569
Bayern	1.401.574.661	1.892.103.679	1.877.413.679	1.964.578.437	2.014.696.319	2.087.333.779
Berlin	517.424.907	627.286.673	623.256.673	647.169.129	660.918.282	680.845.373
Brandenburg	590.714.500	754.885.500	749.885.500	779.553.559	796.612.062	821.335.500
Bremen	30.167.289	56.337.371	55.527.371	60.333.597	63.097.074	67.102.271
Hamburg	154.224.955	217.067.745	215.117.745	226.688.288	233.341.104	242.983.245
Hessen	666.144.069	899.993.791	892.983.791	934.578.410	958.494.432	993.156.691
Mecklenburg- Vorpommern	295.911.077	406.990.303	403.660.303	423.419.231	434.780.194	451.246.003
Niedersachsen	625.715.176	924.402.264	915.362.264	969.002.115	999.843.889	1.044.543.864
Nordrhein- Westfalen	1.341.178.431	1.938.833.709	1.920.843.709	2.027.589.387	2.088.965.881	2.177.920.809
Rheinland- Pfalz	436.434.506	595.863.134	591.123.134	619.248.454	635.419.915	658.857.734
Saarland	125.749.970	169.711.830	168.411.830	176.125.525	180.560.736	186.988.830
Sachsen	644.800.227	873.112.153	866.282.153	906.808.722	930.110.637	963.882.853
Sachsen- Anhalt	500.233.740	654.701.860	650.101.860	677.396.475	693.090.297	715.835.860
Schleswig- Holstein	218.111.466	321.148.574	318.008.574	336.640.115	347.352.855	362.879.174
Thüringen	356.928.755	488.685.945	484.735.945	508.173.712	521.649.929	541.181.445
Summe	8.800.000.000	12.100.000.000	12.000.000.000	12.593.361.187	12.934.531.247	13.429.000.000

Nach den §§ 5 und 8 sind ab 2002 bis 2007 folgende Beträge in Euro an die Länder zu leisten:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Baden- Württemberg	704.276.520	714.840.668	725.563.278	736.446.727	747.493.428	758.705.829
Bayern	1.010.243.320	1.025.396.970	1.040.777.924	1.056.389.593	1.072.235.437	1.088.318.969
Berlin	368.096.840	373.618.293	379.222.567	384.910.905	390.684.569	396.544.838
Brandenburg	385.240.000	391.018.600	396.883.879	402.837.137	408.879.694	415.012.890
Bremen	36.890.680	37.444.040	38.005.701	38.575.786	39.154.423	39.741.739
Hamburg	130.414.600	132.370.819	134.356.381	136.371.727	138.417.303	140.493.562

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Hessen	500.024.280	507.524.644	515.137.514	522.864.577	530.707.545	538.668.158
Mecklenburg- Vorpommern	224.017.240	227.377.499	230.788.161	234.249.983	237.763.733	241.330.189
Niedersachsen	579.565.120	588.258.597	597.082.476	606.038.713	615.129.294	624.356.233
Nordrhein- Westfalen	1.062.575.720	1.078.514.356	1.094.692.071	1.111.112.452	1.127.779.139	1.144.695.826
Rheinland- Pfalz	353.604.720	358.908.791	364.292.423	369.756.809	375.303.161	380.932.709
Saarland	88.976.400	90.311.046	91.665.712	93.040.697	94.436.308	95.852.852
Sachsen	483.115.240	490.361.969	497.717.398	505.183.159	512.760.906	520.452.320
Sachsen- Anhalt	339.108.800	344.195.432	349.358.363	354.598.739	359.917.720	365.316.486
Schleswig- Holstein	209.679.920	212.825.119	216.017.496	219.257.758	222.546.624	225.884.824
Thüringen	269.170.600	273.208.159	277.306.281	281.465.876	285.687.864	289.973.182
Summe	6.745.000.000	6.846.175.002	6.948.867.625	7.053.100.638	7.158.897.148	7.266.280.606

• § 8 Abs. 3

Die Steigerung des Betrages nach § 5 Abs. 1 wird in gleicher Weise für die Teilbeträge gemäß § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 festgesetzt.

• § 8 Abs. 4

Die den Ländern zustehenden Jahresbeträge sollen in Monatsraten jeweils zum 15. des Monats überwiesen werden. Die länderweise Aufteilung der Monatsbeträge erfolgt entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Neubekanntmachung.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.